

Bundesministerium der Finanzen
MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

4. September 2015

**BFH-Urteil zum Verfall von Finanzinstrumenten
Bitte um Klarstellung des BMF im Sinne der Privatanleger**

Sehr geehrter Herr Sell,

Der Deutsche Derivate Verband hatte in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass spätestens mit Einführung der Abgeltungsteuer auch der Verfall eines Finanzinstruments als steuerbare Veräußerung im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG anzusehen ist. Wird ein solches Instrument also wertlos, so entsteht ein Verlust, der mit anderen Kapitaleinnahmen kompensierbar ist, soweit es sich nicht um Aktienverluste handelt. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hatten hierzu bisher eine restriktive Haltung gezeigt und insbesondere in Rn. 59 des BMF-Schreibens vom 9.10.2012 und vom 9.12.2014 zudem die Auffassung vertreten, dass selbst im Falle einer Veräußerung eines wertlos gewordenen Instruments durch Übertragung auf einen Dritten, ein Veräußerungsverlust nur bei Erzielung eines positiven Überschusses (nach Abzug von Transaktionskosten) in Betracht kommt.

Es geht unserem Verband und unseren Mitgliedern hierbei im Übrigen nicht um irgendwelche steuerlichen Eigeninteressen. Wir haben uns bei unseren bisherigen Gesprächen mit Ihrem Hause zu allererst für die Interessen der Privatanleger eingesetzt, und zwar ganz im Sinne des Grundgedankens der Abgeltungsteuer, wie er auch in der Begründung zum Gesetz klar formuliert wurde: Die Besteuerung solle zwar umfassend, aber auch wirtschaftlich in gerechter Weise erfolgen. Die genannte restriktive Haltung war mit diesen Zielsetzungen nicht zu vereinbaren.

Nun hat der BFH mit Urteil vom 12.5.2015 (IX R 57/13) entschieden, dass ein solcher Verfall auch ohne entgeltliche Veräußerung anzuerkennen ist (s. Anlage). Es reicht die unentgeltliche Übertragung verfallener Wertpapiere auf einen Dritten. Der IX. Senat setzt damit seine Rechtsprechung fort, die selbst für die Zeiten vor Einführung der Abgeltungsteuer, den Verfall als berücksichtigungsfähig ansieht (Urteil vom 26.9.2012, BStBl II 13,231).

Deutscher Derivate Verband e.V.

Geschäftsstelle Berlin
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Telefon +49 (30) 4000 475 - 0
Telefax +49 (30) 4000 475 - 66

Geschäftsstelle Frankfurt
Feldbergstraße 38
60323 Frankfurt a.M.

Telefon +49 (69) 244 33 03 - 60
Telefax +49 (69) 244 33 03 - 99

politik@derivateverband.de
www.derivateverband.de

Vorstand

Stefan Armbruster
Dr. Hartmut Knüppel
Jan Krüger
Klaus Oppermann
Grégoire Toublanc

Geschäftsführung

Dr. Hartmut Knüppel
Lars Brandau
Christian Vollmuth

Bankverbindung

HypoVereinsbank
IBAN: DE42 5032 0191 0605 8466 70
BIC: HYVEDEMM430

Mit Blick auf dieses BFH-Urteil halten wir es für geboten, die entsprechenden BMF-Schreiben so schnell wie möglich zu überarbeiten. Dabei sollte festgehalten werden,

- dass auch der bloße Verfall eines Finanzinstruments zu einem steuerbaren Verlust führt und
- dass es keines gesonderten Veräußerungsaktes und der Erzielung einer positiven Differenz im Sinne der dort genannten Regelung bedarf etwa durch Streichung von Rn. 59 des besagten BMF-Schreibens.

Damit wäre endlich der Schlusstrich unter eine steuerliche Situation gezogen, die von den betroffenen Privatanlegern als zutiefst ungerecht und willkürlich angesehen wird. Dass nach unserer Kenntnis alle Privatanleger, die gegen diese Regelung vor den Finanzgerichten geklagt haben, alle ihre Klagen gewonnen haben, sei hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Zu Rückfragen stehen wir Ihnen und Ihrem Hause jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Knüppel
Geschäftsführender Vorstand



Torsten Sandkühler
Vorsitzender des Steuerausschusses